

Ordnung für den Vergabeausschuss für Innovationsmittel

Vom 5. April 2022

KABl. S. 141, Nr. 63

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Zur Vergabe von Innovationsmitteln wird ein Vergabeausschuss eingesetzt.
- (2) Der Vergabeausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, die vom Landeskirchenamt berufen werden.
- (3) Mindestens sechs Mitglieder müssen hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen oder Mitglied eines kirchlichen Leitungsorgans sein.
- (4) ¹Die Geschäftsführung des Vergabeausschusses liegt bei der Fachreferentin oder dem Fachreferenten für Innovation. ²Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vergabeausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzuziehen.

§ 2

¹Der Vergabeausschuss wählt aus den Mitgliedern gemäß § 1 Absatz 3 ein vorsitzendes Mitglied. ²Er wählt ebenso aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

§ 3

¹Der Vergabeausschuss wird durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied, in der Regel zweimal jährlich einberufen. ²Zu Sitzungen soll mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich oder in Textform eingeladen werden.

§ 4

- (1) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder gemäß § 1 Absatz 3, anwesend sind.
- (2) Der Vergabeausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Über die Sitzungen des Vergabeausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 6

Das Nähere zum Vergabeverfahren regelt das Landeskirchenamt durch Rundverfügung.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.